

Wechsel in Besitz- und Familienunternehmen

Der Erhalt von Familienunternehmen ist für mittelständische Firmenstrukturen für den Fall von Verlusten in Beteiligungen besonders erschwert.

Die Familienunternehmer – ASU e.V. haben sich schon seit Jahren dafür eingesetzt, dass dieser Irrweg des Gesetzgebers beseitigt wird bzw. hier Sonderregelungen für den Übergang innerhalb der Familie zum Tragen kommen. Woher kommt das Ganze?

In früheren Jahren bestand die Möglichkeit eine GmbH mit Verlusten als neuer Gesellschafter zu übernehmen und die Verluste für neue Geschäfte zu nutzen. Der Vorgang wurde als Mantelkauf titulierte. Da dies für einen neuen Gesellschafter mit gewinnbringenden Geschäften Vorteile bot wurde generell die Möglichkeit des Verlustkaufs im Rahmen eines Mantelkaufs untersagt. Ausnahme war in der Vergangenheit, wenn zumindest die gleichen Geschäfte weitergeführt wurden.

Diese verfahrensmäßige Besonderheit wurde durch den Gesetzgeber weiter verschärft, indem nunmehr jeder Gesellschafterwechsel zu einem total- oder teilweisen Verlust des Verlustes führt. Insoweit der Gesellschafterwechsel innerhalb von 5 Jahren 1 % bis 50 % beträgt, geht der Verlust anteilig mit der prozentualen Gesellschaftsanteilübernahme steuerlich unter. Ab 50 % kommt es zu einem totalen Verlust. Dies führt bei Umstrukturierung zu erheblichen Hemmnissen. Alle Branchen sind betroffen. Besonders forschungsintensive Tätigkeiten, die am Anfang Verluste bringen, benötigen oft durch neue Gesellschafter „fresh money“. Gerade diese Gesellschaften sollen aber durch Innovationen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland sorgen.

Etwas gemindert wurde diese Situation nun durch eine Sanierungsklausel, um die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c etwas einzudämmen. Gemäß der Gesetzesbegründung wurde die Sanierungsklausel zur Bewältigung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise eingeführt.

Nach der Sanierungsklausel ist eine Körperschaft trotz Beteiligungserwerb zu einem Verlustvortrag berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Beteiligungserwerb erfolgt zum Zwecke der Sanierung der Körperschaft
- b) Zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs liegt drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor.
- c) Die wesentlichen Betriebsstrukturen bleiben erhalten durch
 - eine Betriebsvereinbarung mit Arbeitsplatzregelung oder
 - den Erhalt von 80 % der Arbeitsplätze in den ersten 5 Jahren nach Beteiligungserwerb oder
 - die Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens innerhalb von 12 Monaten, wobei Betriebsvermögen wesentlich ist, wenn es mindestens 25 % des zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres des Vermögens entspricht.
- d) Innerhalb von 5 Jahren nach dem Beteiligungserwerb erfolgt kein Branchenwechsel.
- e) Die Sanierungsklausel gilt nicht für Körperschaften die zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben.

Der Nachweis der einzelnen Punkte ist in der Praxis sehr schwammig und bietet genug Gelegenheit zu streiten. Hierdurch werden viele Hilfsmaßnahmen von vornherein behindert, da es für einen potentiellen Erwerber generell immer günstiger ist, die Insolvenz abzuwarten und dann schuldenfrei die Geschäfte zu übernehmen.

Bei Gesellschafterwechsel innerhalb der Familie, Schenkung oder Erbfall, wurde außerhalb des Gesetzes dies durch ein BMF-Schreiben als unschädlich eingestuft. Dieser Moloch, der von kränkelnden Gesellschaften nicht händelbar ist, hat nun zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens durch die Europäische Kommission – staatliche Beihilfe – geführt. Die Europäische Kommission hat mit Beschluss vom 04.02.2010 gegen die Sanierungsklausel eröffnet. Die Familienunternehmer – ASU e.V. hoffen, dass auf diesem Wege die Angelegenheit auch im Sinne von Familienunternehmen geregelt wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass hiervon nicht betroffen ist, dass ertragsteuerliche Sanierungsgewinne seit der kurzen Amtsperiode von Herrn Finanzminister Lafontaine nicht mehr steuerfrei sind und nur noch im Wege eines Billigkeitserlasses erlassen werden können.

Bei Wegfall der Verlustrechnung wurde dadurch eine Sanierung quasi für den Normalfall unmöglich!

Schramm | **und Partner** GbR

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Rotebühlstraße 81 • 70178 Stuttgart • Telefon: 0711-342182-0
Fax: 0711 342182-69 • E-mail: stgt@schramm-und-partner.de